Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 7 (S. 235-239)**
Titel	**Verordnung des Regierungsrathes, vom 29. Brachmonat 1844, betreffend die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.06.1844

[S. 235] Der Regierungsrath,

in Berücksichtigung:

daß der bisherige Mangel an genügenden Vorschriften, betreffend die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache, mancherlei Nachtheile für die Behörden, Gemeinden und Privaten herbeigeführt und überhaupt auf den Geschäftsgang sehr verzögernd eingewirkt hat, demnach die Regulirung der Fristen als dringendes Bedürfniß erscheint,

verordnet:

I. Bei Beschwerden und Klagen, betreffend Gemeinde- oder Zunftwahlen oder Gemeindsbeschlüsse.

§. 1. Die Beschwerde oder Klage ist in der Regel innerhalb 14 Tagen nach der Wahlverhandlung oder der Fassung des Gemeindebeschlusses bei der Oberbehörde anhängig zu machen. Die bloße Protestation in der Gemeinde ohne nachherige Einreichung der Beschwerde an die Oberbehörde ist ohne rechtliche Folgen. // [S. 236]

§. 2. Für Wahlablehnungen wird die regelmäßige Rekursfrist von 14 Tagen für den Gewählten vom Tage der erhaltenen Anzeige von der Wahl an gerechnet.

§. 3. Ausnahmsweise gelten für bestrittene Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes und der Bezirkswahlmänner folgende Rekursfristen:

a. Rekurse gegen die Gültigkeit einzelner Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes sind dem Statthalteramte binnen zwei Tagen, den der Wahlverhandlung selbst nicht eingerechnet, einzureichen, und von diesem sofort der Wahlvorsteherschaft zur Beantwortung zuzustellen, welche binnen vier Tagen vom Empfange an einzureichen ist;

b. Rekurse gegen die Gültigkeit einzelner Wahlen von Bezirkswahlmännern sind dem Statthalteramte binnen zwei Tagen, den der Wahlverhandlung selbst nicht eingerechnet, einzureichen, welches für möglichst beförderliche Erledigung derselben durch den Bezirksrath sorgen wird. Eine gleiche Rekursfrist, vom Tage der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, findet für eine allfällige Weiterziehung an den Regierungsrath Statt.

II. In Rekursfällen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Beamtungen.

§. 4. Für die Rekurse gegen einen Beschluß oder eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde oder Beamtung (es sei dieselbe eine Regierungsbehörde

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

// [S. 237] oder eine Regierungsbeamtung, oder eine kirchliche oder Erziehungsbehörde oder Beamtung, oder eine Verwaltungsbehörde des Bezirkes oder der Gemeinde) wird dem Betheiligten eine regelmäßige Rekursfrist eröffnet von 14 Tagen, vom Tage der Insinuation (Mittheilung oder Veröffentlichung) der betreffenden Verfügung oder des Beschlusses an gerechnet.

§. 5. Der Rekurs ist innerhalb dieser Frist bei je der vorgesetzten Behörde durch Eingabe der Rekursschrift anhängig zu machen und dieser der rekurrirte Beschluß oder die Verfügung, insofern solche dem Rekurrenten zugestellt worden, beizulegen.

§. 6. Kürzere oder längere Fristen finden ausnahmsweise statt:

a. wo einzelne Gesetze solche anordnen;

b. wo aus besondern Gründen die Behörde, welche den Beschluß gefaßt, eine andere Frist angeordnet hat. Im letztern Falle ist die Rekursfrist in dem Beschlusse selbst vorzumerken.

III. In Appellationssachen (eigentlichen Verwaltungsstreitigkeiten.)

§. 7. Vom Tage des Empfanges eines bezirksräthlichen Erkenntnisses an ist den Parteien eine Frist von 14 Tagen anberaumt, um die zur Appellation veranlassenden Beschwerdegründe schriftlich an das Statthalteramt einzureichen. Von diesem sind dieselben ohne Zögerung der Gegenpartei mitzutheilen, welcher für die Einreichung der Gegenschrift ebenso eine Frist von 14 Tagen angesetzt wird. Wird ein doppelter Schriftenwechsel nöthig, so ist hiefür jeder Partei eine Frist von 8 Tagen anzusetzen.
// [S. 238]

§. 8. Nach beendigtem Schriftenwechsel (§. 7) hat das Statthalteramt das Erkenntniß des Bezirksrathes, die Parteischriften und die Insinuations-Dokumente nebst allfälligen andern Akten unverweilt dem Regierungsrathe einzusenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9. In jeder Ausfertigung eines Beschlusses oder Erkenntnisses ist neben dem Datum des Erlasses dasjenige der Ausfertigung beizufügen.

§. 10. Versäumung einer Rekurs- oder Appellationsfrist wird in der Regel als Verzichtleistung auf das dießfällige Rechtsmittel angenommen.

§. 11. Restitution gegen Versäumung einer Frist wird nur aus zureichenden Gründen ertheilt, welche die Versäumniß rechtfertigen oder wenigstens in bedeutendem Maße entschuldigen.

§. 12. In der Regel hat der Rekurs oder die Appellation Suspensivkraft. Ausnahmen finden Statt, insofern dieselben durch einzelne Gesetze festgesetzt sind, oder besondere, namentlich polizeiliche Gründe es nöthig machen. In diesem letztern Falle ist jedoch in den betreffenden Beschluß oder das Erkenntniß selbst aufzunehmen, daß einem Rekurse oder einer Appellation die Suspensivkraft entzogen sei.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die frühern von derselben abweichenden, insbesondere das Regulativ vom 17. Mai 1832 [recte: 17. März 1832] in Bezug auf die Fristen der Eingabe von Appellationsschriften (O. G. S. Bd. III. S. 223) und die Verordnung betreffend die Fristen bei Schulhausbauten vom // [S. 239]
17. Januar 1839 (Amtsblatt vom 22. Januar 1839), aufgehoben sind, wird sämmtlichen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Verwaltungsbehörden und Beamten zur Nachachtung zugestellt und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016